

## Reglement zur Umsetzung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Ausserordentliche Leistungsprämie

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann dem Personal der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (im Folgenden: Hochschule) ausserordentliche Leistungsprämien nach Art. 44 des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen vom 25. Januar 2011<sup>1</sup> gewähren. Der Hochschulrat bestimmt jährlich den Gesamtumfang der ausserordentlichen Leistungsprämien.

#### Art. 2 Überzeit

<sup>1</sup> Zuständig für einen ausnahmsweisen finanziellen Ausgleich von Überzeit nach Art. 55 Abs. 2 und Art. 57 der Personalverordnung des Kantons St.Gallen vom 13. Dezember 2011<sup>2</sup> ist:

- a. der Hochschulrat für die Mitglieder der Hochschulleitung sowie für die Professorinnen und Professoren;
- b. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor für die Mitarbeitenden der Verwaltung und Administration;
- c. die Rektorin oder der Rektor für alle anderen Fälle.

#### Art. 3 Nebenbeschäftigungen

##### a) Zulässigkeit

<sup>1</sup> Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn:

- a. die Unabhängigkeit von Lehre sowie Forschung und Entwicklung nicht gewährleistet ist;
- b. sich die Tätigkeit nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben an der Hochschule auswirkt oder auswirken könnte;
- c. sich die Tätigkeit mit den Interessen der Hochschule nicht verträgt;
- d. keine klare Trennung von der Hochschule als Institution erfolgt, etwa durch Verwendung von Materialien oder des Logos der Hochschule;
- e. die Hochschule konkurrenziert wird;
- f. die Nebenbeschäftigung zeitintensiv nach Art. 4 dieses Erlasses ist.

---

<sup>1</sup> sGS 143.1.

<sup>2</sup> sGS 143.11.

- <sup>2</sup> Über die Entschädigung für die Nutzung von Infrastruktur entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

#### Art. 4

##### b) Zeitintensität

- <sup>1</sup> Als zeitintensiv gelten Nebenbeschäftigungen, die addiert zum Arbeitsverhältnis an der Hochschule einen Beschäftigungsgrad von 110 Prozent erreichen oder überschreiten.
- <sup>2</sup> Zeitintensive Nebenbeschäftigungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors. Bei Mitgliedern des Rektorats sowie Professorinnen und Professoren bedürfen sie der Genehmigung des Hochschulrates.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Die Summe aller Haupt- und Nebenbeschäftigungen darf die zeitliche Obergrenze von 120 Prozent nicht übersteigen.

## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Akademische Mitarbeitende

#### Art. 5 Begriff

- <sup>1</sup> Den akademischen Mitarbeitenden gehören folgende ergänzenden Referenzfunktionen nach Anhang zur Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St. Gallen vom 28. Juni 2005 (sGS 216.11) an:
- a. Professorinnen und Professoren;
  - b. Dozierende mit Schwerpunkt
  - c. Dozierende;
  - d. Lehrbeauftragte;
  - e. Mitarbeitende Third Space;
  - f. Specialists;
  - g. Wissenschaftliche Mitarbeitende.

#### Art. 6 Referenzfunktion und Anfangslohn

- <sup>1</sup> Das Rektorat kann Ausführungsbestimmungen zum Referenzfunktionenkatalog der PHSG mit Einreichungsplan vom 1. September 2023 (nachfolgend Ergänzender Referenzfunktionenkatalog der Hochschule) zur Festlegung des Anfangslohnes erlassen.

---

<sup>3</sup> Art. 7a Abs. 4 PVO-PHSG; sGS 216.11.

### *Art. 7 Individuelle Lohnerhöhungen*

- <sup>1</sup> Das Rektorat kann Richtlinien zur individuellen Lohnerhöhung erlassen. Es berücksichtigt dabei Art. 73d, Art. 73e sowie Art. 74 der Personalverordnung des Kantons St.Gallen<sup>4</sup>.
- <sup>2</sup> Die Richtlinien bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.

### *Art. 8 Berufsauftrag*

- <sup>1</sup> Der Berufsauftrag umfasst die Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
  - a. die Lehre in der Ausbildung;
  - b. die Lehre in der Weiterbildung;
  - c. die Tätigkeit in der Forschung und Entwicklung;
  - d. die Tätigkeit in den Dienstleistungen;
  - e. die Übernahme von Leitungsfunktionen und Spezialaufgaben;
  - f. die Tätigkeit in der leistungsbereichsübergreifenden Selbstverwaltung der Hochschule;
- <sup>2</sup> Der Berufsauftrag der akademischen Mitarbeitenden kann zusätzlich die persönliche Weiterbildung umfassen.

### *Art. 9 Individuelle Leistungsvereinbarung*

- <sup>1</sup> Die individuelle Leistungsvereinbarung wird mit den Mitarbeitenden für ein Studienjahr vereinbart. Darin wird festgehalten, in welchen Bereichen des Berufsauftrags und in welchem Umfang die oder der Mitarbeitende tätig ist. Die minimalen Anforderungen je Referenzfunktion richtet sich nach dem ergänzenden Referenzfunktionenkatalog der Hochschule. Sie werden durch die individuelle Leistungsvereinbarung oder einen Stellenbeschrieb konkretisiert.
- <sup>2</sup> Unterjährige Anpassungen der individuellen Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis der Vereinbarungsparteien möglich.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen betreffend Zeiterfassung, Gleitzeit und Überstunden richten sich nach kantonalen Vorgaben. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Art. 16 dieses Erlasses.

### *Art. 10 Anrechnung*

#### *a) der Lehre im Leistungsbereich Ausbildung*

- <sup>1</sup> Das Rektorat legt den Umrechnungsfaktor pro Typ bzw. Grösse der Lehreinheit fest.
- <sup>2</sup> In der Umrechnung sind insbesondere folgende Arbeitsleistungen inbegriffen:
  - a. Planung, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen;
  - b. Durchführung der Lehrveranstaltungen, einschliesslich Leistungsüberprüfung;
  - c. Aktualisierung der Lehrveranstaltungen;
  - d. individuelle Evaluation der Lehrveranstaltungen;

---

<sup>4</sup> sGS 143.11.

- e. administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen;
- f. Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Studiengänge, insbesondere studiengangsspezifische Austauschgefässe und Hochschulentwicklung.

#### *Art. 11*

##### *b) weiterer Arbeitsleistungen im Leistungsbereich Ausbildung*

- <sup>1</sup> Der Aufwand für die folgenden Arbeitsleistungen im Leistungsbereich Ausbildung wird gesondert berücksichtigt:
  - a. Aufnahme- und Eignungsüberprüfung;
  - b. Qualifikationsarbeiten: Seminar-, Bachelor- und Master- und Diplomarbeiten;
  - c. Mentorate in Berufspraktika.
- <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor legt die anrechenbaren Arbeitsstunden fest.

#### *Art. 12*

##### *c) der Lehre im Leistungsbereich Weiterbildung*

- <sup>1</sup> Das Rektorat legt den Umrechnungsfaktor pro Typ bzw. Grösse der Lehreinheit fest.
- <sup>2</sup> In der Umrechnung sind insbesondere folgende Arbeitsleistungen inbegriffen:
  - a. Planung, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen;
  - b. Durchführung der Lehrveranstaltung;
  - c. Aktualisierung des Weiterbildungsangebots;
  - d. administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen;
  - e. Mitarbeit in der Selbstverwaltung des Leistungsbereichs;
  - f. individuelle Evaluation der Lehrveranstaltungen.

#### *Art. 13*

##### *d) weiterer Arbeitsleistungen im Leistungsbereich Weiterbildung*

- <sup>1</sup> Folgende Tätigkeiten werden im Leistungsbereich Weiterbildung gesondert berücksichtigt:
  - a. Leistungsüberprüfungen;
  - b. Weiterentwicklung des Leistungsbereichs Weiterbildung.

#### *Art. 14 Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen*

- <sup>1</sup> In den Leistungsbereichen Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen wird die zu leistende Arbeitszeit in der individuellen Leistungsvereinbarung bzw. im Projektauftrag festgelegt.

### *Art. 15 Leistungsbereichsübergreifende Selbstverwaltung der Hochschule*

- <sup>1</sup> Die Mitarbeit in der leistungsbereichsübergreifenden Selbstverwaltung der Hochschule umfasst insbesondere:
- die Mitwirkung in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der PHSG bzw. in externen Gremien als offizielle Vertretung der Hochschule;
  - die Teilnahme an Arbeitstagen und Konventen;
  - weitere Spezialaufgaben.

## **2. Akademische Mitarbeitende mit einem Lehrauftrag**

### *Art. 16 Jahresarbeitszeit*

- <sup>1</sup> Die Jahresarbeitszeit<sup>5</sup> verteilt sich auf zwei Semester.
- <sup>2</sup> Für die Lehrtätigkeit werden keine Arbeitsstunden erfasst. Der Zeitaufwand für eine Lehreinheit wird durch eine pauschale Anrechnung der Arbeitsstunden berechnet, welche im Sinne von Art. 10 und 12 dieses Erlasses je nach Typ oder Grösse der Lehreinheit variieren kann.
- <sup>3</sup> Die Bilanzierung der geplanten und der geleisteten Tätigkeit erfolgt in der Regel durch eine positive oder negative Nacherfassung am Ende des Kalenderjahres. Diese werden vollständig in die nächste Leistungsvereinbarung übertragen. Unterpensen sind innert längstens drei Jahren zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, wird der Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

### *Art. 17 Lehrverpflichtung*

- <sup>1</sup> Die Lehrverpflichtung in Aus- oder Weiterbildung für Professorinnen und Professoren, Dozierende mit Schwerpunkt sowie Dozierende mit einem Anstellungsgrad von 50 Stellenprozent und mehr beträgt in der Regel wenigstens 20 Prozent des Beschäftigungsgrades.
- <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor legt die Lehrverpflichtung der Rektoratsmitglieder fest.
- <sup>3</sup> Der Hochschulrat legt die Lehrverpflichtung der Rektorin oder des Rektors fest.

### *Art. 18 Leistungsbereichsübergreifende Selbstverwaltung der Hochschule*

- <sup>1</sup> Für die Tätigkeiten im Rahmen der leistungsbereichsübergreifenden Selbstverwaltung der Hochschule werden den Mitarbeitenden mit einer Lehrtätigkeit im Leistungsbereich Ausbildung Arbeitsstunden der Jahresarbeitszeit<sup>6</sup> zur Verfügung gestellt. Die Anrechnung erfolgt anteilmässig im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Lehrtätigkeit in der Ausbildung.
- <sup>2</sup> Das Rektorat regelt die für die Mitarbeit in der leistungsübergreifenden Selbstverwaltung der Hochschule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden der Jahresarbeitszeit.

<sup>5</sup> Art. 10 PVO-PHSG; sGS 216.11.

<sup>6</sup> Art. 10 PVO-PHSG; sGS 216.11.

#### *Art. 19 Persönliche Weiterbildung*

- <sup>1</sup> Für die persönliche Weiterbildung werden den Mitarbeitenden mit einer Lehrtätigkeit im Leistungsbereich Ausbildung Arbeitsstunden der Jahresarbeitszeit<sup>7</sup> zur Verfügung gestellt. Die Anrechnung erfolgt anteilmässig im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Lehraufträge in der Ausbildung;
- <sup>2</sup> Das Rektorat regelt die für die persönliche Weiterbildung der Mitarbeitenden zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden der Jahresarbeitszeit.

#### *Art. 20 Ferienbezug*

- <sup>1</sup> Ferien sind grundsätzlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu beziehen.

#### *Art. 21 Kündigungsfrist und -termin sowie Altersrücktritt*

- <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Frühjahrs- oder Herbstsemesters gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen erfolgt am Ende des Semesters, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Das Frühjahrssemester umfasst folgenden Zeitraum:
  - a. Für Mitarbeitende mit Anstellungsbeginn vor 1. Februar 2024: 1. März bis 31. August;
  - b. Für Mitarbeitende mit Anstellungsbeginn ab 1. Februar 2024: 1. Februar bis 31. Juli.
- <sup>4</sup> Das Herbstsemester umfasst folgenden Zeitraum:
  - a. Für Mitarbeitende mit Anstellungsbeginn vor 1. Februar 2024:  
1. September bis 28. beziehungsweise 29. Februar;
  - b. Für Mitarbeitende mit dem Anstellungsbeginn ab 1. Februar 2024:  
1. August bis 31. Januar.
- <sup>5</sup> Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter neben der Lehre in anderen Leistungsbereichen tätig, gilt die in Abs. 1 dieser Bestimmung genannte Kündigungsfrist und der in Abs. 2 dieser Bestimmung genannte Zeitpunkt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen für das gesamte Arbeitsverhältnis.

### **3. Mitarbeitende der Verwaltung und der Administration**

#### *Art. 22 Zuständigkeit*

- <sup>1</sup> Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden in der Verwaltung und Administration ist die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor der PHSG zuständig.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Art. 10 PVO-PHSG; sGS 216.11.

<sup>8</sup> Für die Hochschulleitung vgl. Art. 14 GPHSG, für die akademischen Mitarbeitenden vgl. Art. 4 PVO-PHSG.